

wegenommen werden.

Zu den übrigen objektiven Tatbestandsmerkmalen vgl. Anm. zu §§ 206 und 207.

2. In **leichten Fällen** kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, ergibt sich aus allen objektiven und subjektiven Umständen der Tat, vor allem aber aus dem Grad der tatsächlich eingetretenen Gefährdung der allgemeinen Sicherheit.

3. **Absatz 2** regelt ein besonders schweres fahrlässiges<sup>1</sup> Vergehen, das vom Umfang und der Leistungsfähigkeit der **Schusswaffen, Munition oder Sprengmittel** wie bei den schweren Fällen der §§ 206 und 207 abhängig ist. Der schwere Fall liegt auch vor, wenn der Täter in **besonders verantwortungsloser Art und Weise** gehandelt hat.

4. Bei Verlust von Waffen und Sprengmitteln durch Militärpersonen vgl. § 274.

## §209

### Einziehung

**Waffen, wesentliche Teile von Waffen, Munition oder Sprengmittel, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist, sind ohne Rücksicht auf Redite Dritter durch die Untersuchungsorgane einzuziehen.**

1. Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung der Untersuchungsorgane, Waffen, Munition oder Sprengmittel, die mit einer Straftat nach § 206 im Zusammenhang stehen, **einzuziehen**. Sie ist Spezialbestimmung gegenüber § 56 und schließt die Einziehung der Waffen oder Sprengmittel durch die Gerichte aus.<sup>2</sup>

2. Zur Einziehung verpflichtet sind die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit, der Zollverwaltung (§ 88 Abs. 2 StPO) sowie die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte gemäß § 7 Abs. 3 EGStGB/StPO. Sofern die Einziehung von Waffen

und Munition außerhalb eines Strafverfahrens in Betracht kommt, sind § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232) i. Verb. m. § 15 der Schusswaffenverordnung (GBl. II 1968 Nr. 90 S. 701) anzuwenden.

3. **Einzuziehen** sind nur Waffen und Sprengmittel, deren Herstellung, Lagerung oder Besitz durch Unberechtigte erfolgt und nach § 206 strafbar ist. Waffen oder Sprengmittel von Personen, die zur Führung berechtigt sind, können eingezogen werden, wenn sie in den Besitz Unberechtigter gelangt sind.